

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 sowie Eilentscheid des Dekanats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 07.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 20.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 5, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich und anbietende Fakultäten

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

(3) ¹Der Master-Studiengang „Development Economics“ wird gemeinsam von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Agrarwissenschaften angeboten. ²Federführend ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ³Der Studiengang ist englischsprachig.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre und der Agrarökonomie mit besonderem Schwerpunkt der Entwicklungsproblematik beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium

absolvieren zu können. ³Die Entwicklungsökonomie bezeichnet jenen Teil der Volkswirtschaftslehre, der sich mit Entwicklungsunterschieden einzelner Länder beschäftigt. ⁴Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Entwicklungsländern, wirtschaftlichen Gründen der Unterentwicklung und Empfehlungen für eine Entwicklungspolitik. ⁵Dabei spielt auch die Agrarökonomie, etwa bei der Lösung des Welternährungsproblems, eine entscheidende Rolle. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen sind für das Berufsfeld im Bereich Entwicklungspolitik und -ökonomie (das sowohl Forschung als auch praktische Entwicklungspolitik umfasst) vorbereiten. ⁷Dazu gehören neben einer wissenschaftlichen Karriere vor allem die nationalen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit (GTZ, KfW, Ministerium, weitere kleinere Organisationen) sowie die internationalen Organisationen (Weltbank, UN-System, regionale Entwicklungsbanken, EU) der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) ¹Die im Master-Studium Development Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Pflichtbereich	30 C
2. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
3. Wahlpflichtbereich	30 C
4. Wahlbereich	18 C
5. Master-Arbeit	30 C

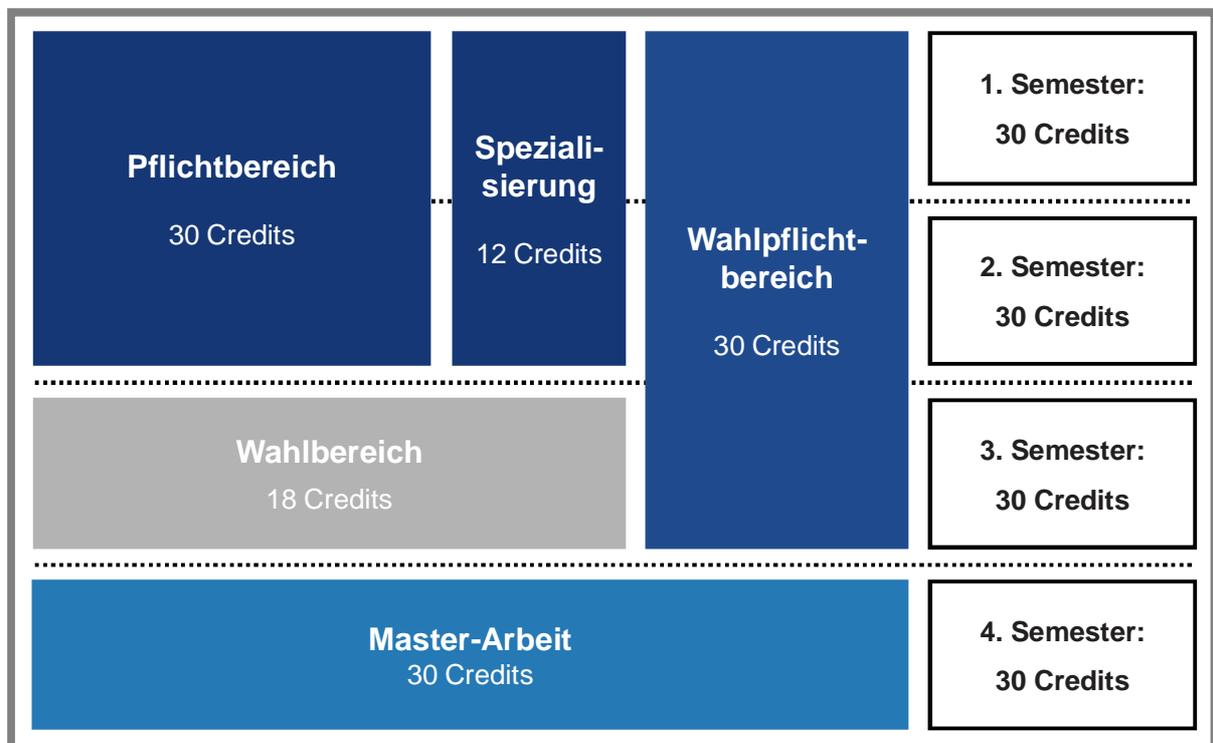
²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 30 C aus dem Pflichtbereich. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. ³Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

(3) ¹Bestandteil des Master-Studiums Development Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein wenigstens ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des

Auslandsaufenthaltes sind in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht; mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Leistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor dem Auslandsaufenthalt abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird, in dem mindestens 18 C erworben wurden. ⁶Eine Entbindung ist auch in dem Fall möglich, in dem im Rahmen der Feldforschung für die Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist und dies durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit bestätigt wird. ⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen wiederholt werden.

(4) Die folgende Graphik gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics



§ 5 Änderungen

¹Änderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. ²Dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 470) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 475) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt.

⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtbereich (30 C)

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II, 6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C

2. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)

Im Spezialisierungsstudium sind entweder wirtschaftswissenschaftliche Module (Specialization Economics) nach Buchstabe a. im Umfang von 12 C oder agrarwissenschaftliche Module (Specialization Agricultural Economics) nach Buchstabe b. im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

a. Specialization Economics:

Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

b. Specialization Agricultural Economics:

Es sind zwei der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economies, 6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I, 6 C
M.SIA.E01.	World Agricultural Markets, 6 C

3. Wahlpflichtbereich (30 C)

Es sind Module im Umfang von 30 C erfolgreich zu absolvieren. Neben den im Bereich fachspezifische Spezialisierung nicht gewählten Modulen sind folgende Module wählbar, soweit Sie nicht bereits im Pflichtbereich eingebracht wurden:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: Trade related and Macroeconomic Issues, 6C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar to the Situation in Latin America in the 21 st century: The Necessity of Reforms, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar: Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methods of Economic Policy Evaluation, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methods of Economic Policy Evaluation: Case Studies, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
M.SIA.E10	Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics, 6 C
M.SIA.E14	Evaluation of Rural Development Projects and Policies, 6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I, 6 C
M.SIA.E20	Agricultural policy seminar, 6 C
M.SIA.E21	Rural sociology, 6 C
M.SIA.E23	Global Agricultural Value Chains and Developing Countries, 6 C
M.MIS.301	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C

4. Wahlbereich (18 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI.VWL oder M.WIWI-QMW gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es können alle Module der Agrarwissenschaftlichen Fakultät aus dem Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

- c. Es können Module aus dem Sprachangebot des ZESS (außer Englisch) gewählt werden soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt.
- d. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, und bei denen der Studiengang, der die Grundlage für die Aufnahme in den Masterstudiengang Development Economics war, nicht deutschsprachig ist, können im Wahlbereich auch 12 C durch den erfolgreichen Besuch von Modulen „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis des Niveaus „Grundstufe III“ (A.2.1).

Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.